

1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Finanzierung der Fraktionsarbeit im Kreistag des Landkreises Saalekreis

Auf der Grundlage der §§ 8 Abs. 1 und 44 KVG LSA vom 17. Juni 2014 (GVBI LSA, S. 288) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Saalekreis in seiner Sitzung vom 09.12.2020 folgende Satzung zur Änderung der Satzung vom 10.12.2014 beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die Satzung zur Finanzierung der Fraktionsarbeit im Kreistag des Landkreises Saalekreis vom 10.12.2014 wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die finanziellen Mittel sind einsetzbar für

- Telefon und Porto (Einzelnachweis bzw. Pauschale von 10,00 €/Fraktion und Monat),
- Büromöbel, Büromaterial und Büromaschinen sowie deren Wartung und Pflege,
- die Anmietung von Fraktionsräumen (Fraktionsgeschäftsstelle),
- eine Grundausstattung an Literatur und Zeitschriften,
- Erfrischungsgetränke für Fraktionsmitglieder während der Sitzung,
- die Hinzuziehung von Referenten und Sachverständigen bei Fraktionssitzungen,
- auswärtige Fraktionssitzungen,
- Öffentlichkeitsarbeit (Pressekonferenzen, Presseerklärungen),
- die Beschäftigung von Personal (Fraktionsgeschäftsführer, Schreibkraft),
- die Teilnahme an von den Fraktionen organisierter aufgabenorientierter Fortbildung für die Fraktionsmitglieder,
- Mitgliedsbeiträge für Fraktionsmitglieder in kommunalpolitischen Vereinigungen, die satzungsgemäß bzw. tatsächlich nicht nur eine untergeordnete Unterstützung der Fraktion bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben leisten,
- die Übernahme von Seminarbeiträgen für den Besuch von aufgabenorientierten Seminaren beim SIKOSA e.V., den kommunalpolitischen Vereinigungen und den Stiftungen der politischen Parteien mit konkretem Bezug zur Fraktionsarbeit im Kreistag.“

§ 4 Abs. 5 wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

„Einzelheiten zur zweckentsprechenden Verwendung der Mittel können der Anlage 1 dieser Satzung – „Handreichung zur zweckentsprechenden Verwendung von Fraktionsmitteln“ in ihrer jeweils geltenden Fassung entnommen werden.“

§ 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Der Verwendungsnachweis (Anlage A) ist unter Beifügung aller Belege im Original nach Ablauf des Haushaltsjahres bis zum 28.02. des Folgejahres im Kreistagsbüro vorzulegen. Die Kontrolle des Verwendungsnachweises erfolgt zeitnah. Das Kreistagsbüro veranlasst nach der Prüfung die weiteren erforderlichen Schritte.“

§ 5 Abs. 4 und 5 werden zu Abs. 6 und 7.

§ 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Erfolgt die Vorlage des Verwendungsnachweises samt Originalbelege für das abgelaufene Haushaltsjahr nicht oder nicht vollständig innerhalb der Frist des Absatzes 3, sind die Fraktionsmittel ganz oder teilweise zurückzuzahlen.“

§ 5 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Im abgelaufenen Haushaltsjahr nicht zweckentsprechend verwendete Fraktionsmittel sind zurückzuzahlen.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Merseburg, 15. DEZ. 2020


Hartmut Handschak
Landrat



Handreichung zur zweckentsprechenden Verwendung von Fraktionsmitteln

Die Finanzierung der Fraktionsarbeit aus kommunalen Haushaltsmitteln ist nur zulässig, soweit die Bezuschussung einen Bezug zu den organschaftlichen Fraktionsaufgaben besitzt. Aufgabe der Fraktionen (§ 44 KVG LSA) ist es, die Meinungsbildung und die Mehrheitsfindung im Kreistag zu erleichtern sowie in der Informations-, Vorbereitungs- und Abstimmungsphase einen wichtigen Beitrag zu einer effizienten Aufgabenerledigung zu leisten.

Die Verwendung der Fraktionsmittel ist in der Handlungsempfehlung des Ministeriums des Inneren des Landes Sachsen-Anhalt vom 26. März 2007 und in § 4 der Satzung zur Finanzierung der Fraktionsarbeit im Kreistag des Landkreises Saalekreis festgelegt.

Diese Handreichung soll den Fraktionen eine Hilfestellung für die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel für die Fraktionsarbeit geben.

Zulässigkeit und Grenzen der Fraktionsfinanzierung

Hinsichtlich der Zulässigkeit einzelner sächlicher und personeller Aufwendungen gilt Folgendes:

1. Fraktionsgeschäftsführung

a) wiederkehrende Ausgaben für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen

Zulässig ist/sind:

- Telefon- und Portokosten (Telekommunikation per Telefon oder E-Mail soweit Kosten anfallen, Briefe, Postkarten, Einschreiben, Rückscheine, Päckchen, Pakete sowie förmliche Zustellungen)
- Abrechnung als Einzelnachweis bzw. Pauschale von 10,00 €/Fraktion und Monat

Unzulässig ist/sind:

- Kosten für Newsletter, da es sich hierbei nicht um Kommunikation, sondern um einseitige Werbe-/Informationen handelt

b) Büromöbel, Büromaterial und Büromaschinen

Zulässig ist/sind:

- Anschaffung, Wartung und Pflege
- Schreibmaterial, Kopien, Papier, EDV-Ausstattung, Kopierer

Unzulässig ist/sind:

- Anschaffung von Kugelschreibern, Briefbögen, Visitenkarten mit Parteilogo (verschleierte Parteienfinanzierung)

c) Anmietung von Fraktionsräumen

Zulässig ist/sind:

- Anmietung einer Fraktionsgeschäftsstelle (angemessene Räume einschließlich der notwendigen Nebenkosten, wie Strom, Gas, Wasser)

Unzulässig ist/sind:

- Anmietung einer Bürofläche mit Untervermietung z.B. an den Ortsverband oder Parlamentsabgeordnete der Partei

d) Beschaffung einer Grundausrüstung an Fachliteratur und -zeitschriften

Zulässig ist/sind:

- Bücher und Zeitschriften, die der Aufgabenerledigung der Fraktion dienen, sofern die Nutzung einer Bibliothek nicht ausreichend ist
- Abonnement Tageszeitung

2. Fraktionsmitarbeiter

a) Beschäftigung von Personal

Zulässig ist/sind:

- Fraktionsgeschäftsführer, Schreibkraft (ausschließlich für die Wahrnehmung zulässiger Fraktionsaufgaben)
- Bedürfnis für voll- oder teilzeitbeschäftigtes hauptamtliches Personal nur dann gerechtfertigt, wenn derart hoher organisatorischer Aufwand der Fraktionsgeschäftsführung besteht, der nicht mehr durch ehrenamtliche Fraktionsführung zu leisten ist

Unzulässig ist/sind:

- Personal, welches Aufgaben der Partei, Wahlwerbung oder Mitgliedergewinnung wahrnimmt (mittelbare Parteienfinanzierung)

3. Fraktionssitzung

a) auswärtige Fraktionssitzungen

Zulässig ist/sind:

- Reisen der Fraktion, einzelner Mitglieder oder sachkundiger Einwohner im Auftrag der Fraktion, wenn sie der Vorbereitung von Initiativen der Fraktion in der Vertretung oder der Meinungsbildung zu Entscheidungen dienen, die in der Vertretung anstehen (Informationsreisen)
- Reisekostenvergütung aus Fraktionszuwendungen nach den Vorschriften des BRKG (aber abweichend: Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 2 S. 1 BRKG – 35 Cent/km [GBl. LSA v. 26.07.2010])

Unzulässig ist/sind:

- allgemeine Bildungsreisen
- begleitende gesellige Veranstaltungen (z.B. Bowling, Kino, Restaurantbesuch, Grillabend)

b) Teilnahme sachdienlicher/fachkundiger Dritter

Zulässig ist/sind:

- Hinzuziehung von Referenten und Sachverständigen soweit es sich um eine Angelegenheit mit Bezug zum Landkreis handelt und die Zuständigkeit der Vertretung gegeben ist

c) Bewirtung

Zulässig ist/sind:

- Bewirtung der Fraktionsmitglieder mit alkoholfreien Erfrischungsgetränken während der Fraktionssitzung

Unzulässig ist/sind:

- Bewirtung der Fraktionsmitglieder und Dritter mit Canapès, Snacks, Gebäck, Obst während der Fraktionssitzungen
- Ausgaben für Arbeitsessen der Fraktionsvorsitzenden (abgegolten durch erhöhte Aufwandsentschädigung)

4. Private Aufwendungen

a) Blumen und Präsente

Unzulässig ist/sind:

- Blumen und Präsente an Mitarbeiter der Verwaltung, den Landrat, Fraktionsmitglieder, sonstige Personen, Vereine, Unternehmen oder Einrichtungen anlässlich von Geburtstagen, Jubiläen, Eröffnungen etc. (regelmäßig privater Charakter ohne Bezug zur Willensbildung in der Vertretung)

b) Anzeigen

Unzulässig ist/sind:

- Anzeigen in Tageszeitungen, z.B. Traueranzeige für ein verstorbenes Fraktionsmitglied

5. Fortbildungen

Zulässig ist/sind:

- aufgabenorientierte Fortbildung der Fraktionsmitglieder durch Teilnahme an Kongressen und Seminaren, die sich inhaltlich auf die Aufgaben des Landkreises und der Fraktion beziehen

Unzulässig ist/sind:

- Teilnahme an Kongressen, Vorträgen, Seminaren von Parteien und Parteigliederungen, die nicht regelmäßig Fortbildung betreiben (Parteiveranstaltung) sowie Parteitagen

6. Öffentlichkeitsarbeit

Grundsatz: Zulässige Öffentlichkeitsarbeit endet dort, wo Wahlwerbung beginnt.

Zulässig ist/sind:

- Vorstellung der Politik, der Maßnahmen und Vorhaben der Fraktion im Rahmen ihrer Arbeit im Kreistag mit Hilfe von Presseerklärungen und Pressekonferenzen

Unzulässig ist/sind:

- Anschaffung und Verteilung von reinen Werbeträgern (Inhalt tritt hinter Werbung zurück)
- allgemein- oder parteipolitische Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Mitfinanzierung von Druckwerken oder der Internetseite eines Parteiortsverbandes, Mitgliedsbeiträge für den Zusammenschluss von Parteimitgliedern)
- Parteienwahlkampf (z.B. Kosten für Kleben von Wahlplakaten)
- Neujahrsempfänge der Fraktionen (keine kommunalverfassungsrechtlich zugewiesene Aufgabe einer Fraktion)

7. Verbot der Doppelentschädigung

Unzulässig ist/sind:

- Verfügungsmittel des Fraktionsvorsitzenden, z.B. für Arbeitsessen, Fahrtkosten, Telefongebühren und sonstige Büroaufwendungen (abgegolten durch erhöhte Aufwandsentschädigung nach Entschädigungssatzung)
- Aufwandsersatz der Fraktionsmitglieder für Fraktionssitzungen am Ort der Vertretung (abgegolten durch Aufwandsentschädigung/Sitzungsgeld nach Entschädigungssatzung)
- Erstattung von Telefonkosten für Fraktionsmitglieder (abgegolten durch Aufwandsentschädigung nach Entschädigungssatzung)
- Zuwendungen an stellvertretende Fraktionsvorsitzende
- Verteilen der Fraktionsmittel an die einzelnen Fraktionsmitglieder